OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

104021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652498/31/KLe

Datum:
Linz, 10. Juni 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Bundesministeriums für A, W, vom 27.07.2022, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 04.07.2022, GZ: VERK-2021-137808/27-Pfe, betreffend Zulassung eines erweiterten Werksverkehrs nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.08.2023 sowie am 07.05.2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass folgende Auflagen vorgeschrieben werden:

1. Der Ein- und Ausstieg aus den Waggons hat über mobile Podeste mit einer Höhe von 38 cm über SOK zu erfolgen. Diese sind nach Stillstand der Zuggarnituren von entsprechendem Bedienungspersonal bei allen Türen zu positionieren. Die Größe dieser Podeste wird mit ca. 1,0 x 1,0 m festgelegt und an der Vorderseite ist eine Abgangsstufe vorzusehen.

2. Der Ein- und Ausstieg ist nur dann zulässig, sofern auf dem Nachbargleis kein Verschub stattfindet und keine Waggons abgestellt sind.

3. Es ist zu gewährleisten, dass für die Eisenbahnbediensteten die Abstiegshöhe vom vordersten Schienenfahrzeug maximal 60 cm beträgt.

4. Die Bewilligungsinhaberin hat dafür zu sorgen, dass der Betrieb auf der heereseigenen Anschlussbahn gemäß den Dienstvorschriften der Ö 30.01. Betriebsvorschrift V3 und 30.02. Signalbuch

durchgeführt wird. Sie hat sich eines Eisenbahnverkehrsunternehmens zu bedienen, welches über die Berechtigung zum Personentransport im Rahmen des erweiterten Werksverkehrs verfügt.

5. Bei der Beförderung von Personen dürfen Weichen nur mit maximal 5 km/h befahren werden.

6. Während des Befahrens der Gleise sind die Gleistore in geöffnetem Zustand zu sichern.

7. Die Vorschreibungen 1. – 6. sind in die Bedienungsanweisung aufzunehmen.

Die dem Bescheid zugrunde liegenden Unterlagen werden wie folgt abgeändert:
Niederschriften vom 28.10.2021, GZ: VERK-2018-496304/9-Web, vom 23.08.2023, LVwG-652496/14 sowie vom 07.05.2024, LVwG–652496/32
Lageplanskizze Zl.: 8.845-2007, M, Bahnhof W Verschiebebahnhof vom 07.11.2012 (Mail vom 14.09.2023)
Bau- und Betriebsprogramm vom 17.08.2021

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die R, vertreten durch die Bundesministerin für L hat mit Schreiben vom 28.06.2021 die Zulassung eines erweiterten Werksverkehrs auf der heereseigenen Anschlussbahn in W gemäß § 17b Abs. 2 2. Satz EisbG beantragt.

2. Der Landeshauptmann von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens und einer mündlichen Verhandlung am 28.10.2021 mit dem im Spruch genannten Bescheid auf der Anschlussbahn der R im Standort W, beginnend beim Gleis x im VBF W in Bahn-km x der Ö-Strecke W – S, den erweiterten Werksverkehr für die Beförderung näher bestimmter Personengruppen unbefristet zugelassen. Als Ein- und Ausstiegsstelle wurden die befestigte Verkehrsfläche rechts vom Gleis 6 im Abschnitt von der Stirnrampe bis zur Eisenbahnkreuzung in km x und die befestige Verkehrsfläche rechts vom Gleis 4 im Abschnitt von der Grenzmarke bis zum Gleisende festgelegt und es wurden verschiedene Auflagen vorgeschrieben.

3. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde hat der Bundesminister für A zusammengefasst geltend gemacht, dass die Zulassung des erweiterten Werksverkehrs aus rechtlichen Gründen zu einer Änderung der Genehmigung der Anschlussbahn führen würde. Es seien daher sämtliche erforderlichen Unterlagen gemäß § 17a Abs. 1 EisbG vorzulegen. Die belangte Behörde habe eine Planskizze als vereinfachten Bauentwurf qualifiziert und die erforderlichen Unterlagen durch eine Ortsverhandlung und eine Niederschrift ersetzt, was gesetzlich nicht zulässig sei.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde stelle die Zulassung eines erweiterten Werksverkehrs eine Erweiterung der bestehenden Berechtigung dar und es sei eine entsprechende Änderung der Genehmigung daher erforderlich.

Die gemäß § 17ff EisbG vorzulegenden Unterlagen würden sich auf die Gestaltung und den Betrieb der Anschlussbahn an sich beziehen, während die Prüfbescheinigung gemäß § 19a EisbG den sicheren und ordnungsgemäßen Zustand der Anschlussbahn beurteile. In der von der Behörde angeführten Prüfbescheinigung werde zwar der sichere und ordnungsgemäße Eisenbahnbetrieb bescheinigt, nicht jedoch, ob die Eisenbahnanlagen und das sonstige Zugehör der Anschlussbahn auch den eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsbescheiden noch entsprechen. Dies sei auch gar nicht möglich, weil derartige Bescheide nicht vorliegen würden.

Die Antragstellerin hat in ihrer „Beschreibung“, welche von der belangten Behörde als „Bau- und Betriebsprogramm“ gewertet worden sei, auf die Bedienung der

Anschlussbahn durch die R AG verwiesen. Diese sei daher Bestandteil des „Betriebsprogrammes“ und daher sei auch die Berechtigung des verkehrenden Eisenbahnunternehmens bei der Zulassung des erweiterten Werksverkehrs zu prüfen.

Aufgrund dieser aufgezählten Mängel sei der Bescheid inhaltlich rechtswidrig. Die Bf beantragt, den Arbeitnehmerschutz von Amts wegen zu berücksichtigen, wofür der Nachweis für die Einhaltung der zu treffenden arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich sei. Es seien jene fehlenden Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsbescheide, die als Grundlage der von der Behörde anerkannten Prüfbescheinigung gemäß § 19a EisbG erforderlich waren, vollständig anzuführen. Die Unterlagen seien im Sinne der obigen Ausführungen gemäß § 17a Abs. 1 EisbG zu ergänzen und der ergänzte Antrag samt Unterlagen einer eisenbahnfachlichen Überprüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der bekämpfte Bescheid sei entsprechend der dargestellten Vorgangsweise, den vorzulegenden Unterlagen, dem anzupassenden Gutachten des Amtssachverständigen und der Stellungnahme des V abzuändern.

4. Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23.08.2023, Einholung ergänzender Unterlagen von der Antragstellerin, einer Stellungnahme des Amtssachverständigen, Wahrung des Parteiengehörs und Durchführung einer fortgesetzten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.05.2024.

5.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Die R, vertreten durch die Bundesministerin für L beantragte mit Schreiben vom 28.06.2021 die Zulassung des erweiterten Werksverkehrs gemäß § 17b Abs. 2 EisbG für die heereseigene Anschlussbahn Wels ohne Eigenbetrieb. Diese Anschlussbahn bindet im Verschiebebahnhof W in Gleis x an die -Strecke W-S die H-Kaserne W an das Schienennetz an. Es handelt sich um eine genehmigte Anschlussbahn, welche kurz vor bzw während des 2. Weltkrieges errichtet wurde. Die Genehmigungsunterlagen sind nicht mehr auffindbar, diese wurden höchstwahrscheinlich gegen Ende des 2. Weltkrieges aufgrund eines Brandes in der damaligen Reichsbahndirektion vernichtet.

Die Antragstellerin legte mehrere Bescheide vor, mit welcher ihr jeweils die Genehmigung zur Führung eines beschränkt öffentlichen Verkehrs auf der ggst. Anschlussbahn befristet für 10 Jahre erteilt wurde.

Bei dem von der belangten Behörde am 28.10.2021 durchgeführten Lokalaugenschein stellte der eisenbahntechnische Sachverständige fest, dass die Ein- und Ausstiegsstellen im Bereich der Gleise 4 und 6 vorgesehen sind. Dabei handelt es sich um einen unverbauten Bereich. Der Ein- und Ausstieg beim Gleis 6 soll auf der rechten Seite im Bereich einer befestigten Verkehrsfläche im Abschnitt von der Stirnrampe bis zur EK in km x erfolgen. Beim Gleis 4 wird der Ein- und Ausstieg ebenfalls auf der rechten Seite auf eine asphaltierte Straßenfläche vorgenommen und erstreckt sich der Bereich von der Grenzmarke bis zum Gleisende. Es handelt sich bei beiden Gleisen um Querschwellengleise mit beidseits angrenzenden Verschiebebahnsteigen. Der Ausstieg aus den Waggons soll über mobile Podeste mit einer Höhe von 38 cm über Schienenüberkante erfolgen. Diese Podeste sind nach Stillstand der Zuggarnituren vom Bedienungspersonal bei den Türen zu positionieren, die Größe dieser Podeste wurde mit ca. 1 m x 1 m festgelegt und an der Vorderseite wurde eine Abgangsstufe vorgeschrieben. Der Ein- und Ausstieg ist nur dann zulässig, sofern auf den Nachbargleisen kein Verschub stattfindet und keine Waggons abgestellt sind. Diese Forderungen sind in die Bedienungsanweisung aufzunehmen. Aus eisenbahnfachlicher Sicht bestehen nach den Ausführungen des Sachverständigen gegen die Genehmigung des erweiterten Werkverkehrs unter Einhaltung dieser Vorgangsweise keine Bedenken.

In den vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten Verhandlungen wurde bezüglich der Ein- und Ausstiegsstellen zusätzlich zu den mobilen Podesten einvernehmlich festgehalten, dass die Differenz zwischen der Ausstiegsstelle (der untersten Trittfläche der Waggons) und dem Boden nicht mehr als 60 cm betragen darf. Bezüglich der örtlichen Lage der Ein- und Ausstiegsstellen wurden von der Antragstellerin noch überarbeitete Pläne vorgelegt, aus denen sich deren konkrete Positionierung ergibt.

Im Behördenakt befindet sich eine Prüfbescheinigung gemäß § 19a EisbG der T GmbH vom 10.10.2018 betreffend die ggst. Anschlussbahn. Die Antragstellerin hat im Beschwerdeverfahren eine aktuelle Prüfbescheinigung des Dipl.-Ing. F W vom 07.08.2023 gemäß § 19a EisbG vorgelegt, aus welcher sich ergibt, dass ein sicherer und ordnungsgemäßer Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnverkehr gewährleistet ist. Dieser Bescheinigung sind auch arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen zugrunde gelegt.

Die Bf hat mit Schreiben vom 25.09.2023 eine Liste von Auflagen vorgelegt, welche in ähnlichen Verfahren vorgeschrieben worden seien. In der Verhandlung am 07.05.2024 wurden diese Unterlagen besprochen und vom Sachverständigen

sowie allen Parteien einvernehmlich klargestellt, dass bei Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen die hinreichende Sicherheit der gegenständlichen Anschlussbahn für den erweiterten Werksverkehr gegeben ist.

6. Diesen Sachverhalt hat des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

6.1. Gemäß § 17 EisbG ist zum Bau und zum Betrieb von sowie zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf einer nicht-öffentlichen Eisenbahn die Genehmigung erforderlich.

Gemäß § 17b Abs. 1 EisbG kann auf nicht-öffentlichen Eisenbahnen nach Maßgabe der folgenden Absätze ein Werksverkehr oder ein beschränkt-öffentlicher Verkehr zugelassen werden, wenn die technische Ausstattung der Eisenbahn hinreichende Sicherheit bietet.

Gemäß § 17b Abs. 2 EisbG umfasst der Werksverkehr die unentgeltliche Beförderung von Arbeitskräften, die Tätigkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn ausüben oder dem Unternehmen, dem die Eisenbahn dient, angehören. Die Behörde kann durch Bescheid die unentgeltliche Beförderung von Personen zulassen, deren Beförderung aus öffentlichen Interessen geboten erscheint, sowie von Personen, die das Unternehmen oder dessen Arbeitskräfte zu sich kommen lassen, soweit es sich hiebei nicht um Gäste von Gast- und Schankgewerbebetrieben handelt (erweiterter Werksverkehr).

Gemäß § 240 Abs. 1 EisbG berechtigen zum Zeitpunkt der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2006 zum Bau und zum Betrieb einer nicht-öffentlichen Eisenbahn erteilte Genehmigungen weiterhin zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten auf den in der Genehmigung ausgewiesenen Eisenbahnen.

6.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 18.04.2023, Ra 2022/03/0249-8 Folgendes klargestellt:

Im Verfahren zur Zulassung eines erweiterten Werksverkehrs auf heereseigenen Anschlussbahnen ohne Eigenbetrieb hat der Bundesminister für A Parteistellung.

Die Zulassung des erweiterten Werksverkehrs kann gemeinsam mit der Genehmigung für die nichtöffentliche Eisenbahn oder erst zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden. Eine spätere Zulassung eines erweiterten Werksverkehrs führt daher nicht zu einer Änderung der Genehmigung nach § 17 EisbG (RN. 33).

Voraussetzung für die Zulassung eines erweiterten Werksverkehrs ist nicht die Erfüllung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen für eine nicht öffentliche Eisenbahn (§ 17a Abs. 2 EisbG). Dem Antrag ist daher auch nicht zwingend ein geänderter Bauentwurf beizugeben. Ein erweiterter Werksverkehr ist gemäß § 17b Abs. 1 EisbG zuzulassen, wenn zum einen die technische Ausstattung der Eisenbahn hinreichende Sicherheit bietet und zum anderen die Voraussetzungen des § 17b Abs. 2 EisbG erfüllt sind. Dem Antrag auf Zulassung sind jene Unterlagen beizugeben, welche die Beurteilung dieser Voraussetzungen ermöglichen (RN. 34).

In RN. 45 dieses Erkenntnisses führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Vorschriften der Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung für den beantragten erweiterten Werksverkehr jedenfalls einschlägig sind. Bei den Schienenfahrzeugen, mit welchen der erweiterte Werksverkehr durchgeführt werden soll, handelt es sich um Arbeitsmittel im Sinne des § 2 Abs. 5 ASchG, weshalb die Bestimmungen der Arbeitsmittelverordnung zu Anwendung gelangen (RN. 46).

Dies schon deshalb, weil die Beförderung im Rahmen des beantragten erweiterten Werksverkehrs nicht durch Bedienstete des Bundes, sondern durch Arbeitnehmer einer Kapitalgesellschaft (R AG) erfolgt. Bei den Bediensteten dieses Unternehmens handelt es sich um Arbeitnehmer, welche nicht vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommen sind und bei den Schienenfahrzeugen, mit welchen der erweiterte Werksverkehr erfolgen soll, handelt es sich um Arbeitsstellen.

6.3. Die Antragstellerin beantragte die Genehmigung des erweiterten Werksverkehrs, nämlich der Beförderung von Angehörigen des Bundesheers, der Heeresverwaltung und der Zentralstelle des BMLV sowie von Angehörigen ziviler Blaulicht- und Hilfsorganisationen sowie von Angehörigen ausländischer Streitkräfte im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsmaßnahmen auf der gegenständlichen Anschlussbahn. Bei dieser handelt es sich um eine genehmigte Anschlussbahn, für welche in der Vergangenheit bereits ein beschränkt öffentlicher Verkehr befristet genehmigt worden war.

Der Sachverständige für Eisenbahntechnik hat unter Berücksichtigung seiner Feststellungen beim Lokalaugenschein, der vorgelegten Unterlagen und dem Ergebnis der ausführlichen Erörterung in der Verhandlung am 07.05.2024 ausgeführt, dass bei Einhaltung der im Spruch angeordneten Auflagen die technische Ausstattung der gegenständlichen Anschlussbahn hinreichende Sicherheit für den beantragten Werksverkehr bietet. Da die Anlage hinreichend sicher ist, sind auch die Belange des Arbeitnehmerschutzes für die bei der Durchführung der Eisenbahntransporte beschäftigten Personen gewahrt. Auflagenpunkt 3 stellt sicher, dass die auf § 47 Arbeitsmittelverordnung gestützte

Forderung des VAI in der Verhandlung vom 23.08.2023 eingehalten wird. Aus der aktuellen § 19a-Prüfbescheinigung ergibt sich auch, dass aufgrund des Zustandes der Anlagen ein sicherer Eisenbahnbetrieb gewährleistet ist.

Die Beförderung der beantragten Personengruppen erscheint zur Sicherstellung der dem Bundesheer übertragenen Aufgaben, insbesondere der militärischen Landesverteidigung, bei Katastropheneinsätzen sowie im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zweckmäßig, weshalb der erweiterte Werksverkehr im öffentlichen Interesse gelegen ist. Es war daher dem Antrag – unter Vorschreibung der angeführten Auflagen – stattzugeben.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zulassung eines erweiterten Werksverkehrs ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer